

Informationsblatt Nr. 26 Umgang mit Gasflaschen nach Einwirkung von Hitze und/oder Feuer

Das Informationsblatt Nr. 26 des ÖIGV ersetzt das Informationsblatt Nr. 03 des ÖIGV aus dem Jahr 2000.

Die im Info-Blatt Nr. 03 aus dem Jahr 2000 enthaltenen Angaben zur Verhütung von Acetylenflaschen-Explosionen (Betreiberinformationen und allgemeine Ratschläge) sind auf Grund von neuen Erkenntnissen nicht mehr aktuell.

Bei Untersuchungen, welche die BAM (Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin) auf Grund eines Antrages des britischen Gaseverbandes BCGA durchgeführt hat, wurde festgestellt, dass die im Info-Blatt Nr. 03 vorgegebene Kühlung von 24 Stunden an einem sicheren Ort oder in einem Wasserbad nicht mehr erforderlich ist.

Die neue Regelung ist in der EIGA Sicherheits-Information SI 02/14 (Übersetzung durch den ÖIGV, siehe Homepage des ÖIGV) enthalten.

Nach der durchgeführten Kühlungsphase, dem Abdampfungstest und einer Beobachtungsphase kann eine Acetylenflasche, welche Hitze oder Feuer ausgesetzt war, als sicher betrachtet werden, wenn keine weitere Erwärmung festgestellt wird und die Acetylenflasche dicht ist.

Einige Gasfirmen verlangen jedoch, auf Grund von Konzernrichtlinien, in ihrem Verantwortungsbereich weiterhin die Kühlung von Acetylenflaschen, die Hitze oder Feuer ausgesetzt waren, über einen Zeitraum von 24 Stunden an einem sicheren Ort oder in einem Wasserbad.

Ist ein Acetylenflasche nicht dicht, darf sie nicht bewegt werden. Eine sichere Entleerung unter Beachtung der Explosionsrisiken durch das ausströmende Gas ist durchzuführen.

Die Details hierzu sind der EIGA Sicherheits-Information SI 02/14 zu entnehmen.

Alternativ hierzu kann, in Absprache zwischen der Einsatzleitung der Feuerwehr und einer Sondereinheiten der Polizei, wie z.B. KOBRA oder WEGA, auch der Beschuss einer Acetylenflasche vorgenommen werden, um eine Druckentlastung durchzuführen und einen sicheren Zustand herzustellen. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass es nicht erforderlich ist, die betroffene Acetylenflasche durch Einsatzkräfte in eine geeignete Position für den Beschuss zu transportieren.

Eine weitere Information zu diesem Thema hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) unter der Nr. 205-029 „Umgang mit Acetylenflaschen im Brandeinsatz“ veröffentlicht.¹⁾

ÖIGV, März 2021

1) DGUV, Glinkastraße 40, 10117 Berlin